

Erklärung

über die Herkunft von Bodenaushub

- zur Anlieferung auf der Deponie unbedingt ausgefüllt und nach Ziffer 6.1 geprüft vorzulegen -

1. Angaben zum **Abfallerzeuger (Bauherr)**

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße / Nr.

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
Ansprechpartner

.....
E-Mail-Adresse

2. Angaben zum **Transporteur**

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße / Nr.

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
Ansprechpartner

.....
E-Mail-Adresse

3.1 Angaben zur **Herkunft, Art und Menge** des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt nur aus einem einzigen Bauvorhaben in

.....
Straße / Nr.

.....
PLZ

.....
Ort / Ortsteil

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge
[m³] oder [t]

17 05 04

Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

.....

20 02 02

Boden und Steine (nur aus Garten-/Parkanlagen)

.....

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

3.2 Angaben zur **Abfallzusammensetzung** des Bodenaushubs

Der Bodenaushub enthält nicht mehr als 5 Vol-% Fremdstoffe (u. a. Kunststoff, Metall, Gummi, Mineralfaser, Holz, Organik,)

Der Bodenaushub weist folgende Eigenschaften auf:

Farbe

Aussehen

Geruch

Homogenität Inhomogen Homogen (Nachweis ist beizulegen bei Probenreduktion; siehe 4.2)

Konsistenz Fest Stichtfest Staubig

4.1 Erklärung zur **Herkunft** des Bodenaushubs

Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- sonstigen Verdachtsflächen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerken und dergl.)

und es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 Erklärung zur **Qualität** des Bodenaushubs (sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind)

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Deklarationsanalyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponiezulassungsbedingungen DK 0 – Z0* (VwV-Boden), BM-0 oder BM-0* (EBV) - entspricht. Als Anlage sind gem. §8 Nr. 6, 7, 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen. Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind ebenfalls beizufügen.

Deklarationsanalyse im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV

Schwermetallgehalte im Feststoff

PAK MKW BTEX PCDD/F LHKW Herbizide

.....

Anzahl der untersuchten Laborproben (bei Reduktion ist Homogenität nachzuweisen *):

Ein kritisches Reaktionsvermögen des Bodenaushubes ist nicht zu erwarten.

Nicht bindender Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter:

.....

je angefangene 1.000 t 1 x jährlich nicht erforderlich

oder

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

5 Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV (zwingend auszufüllen!)

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG besteht eine Verwertungsverpflichtung. Bevor Abfall (Erdaushub) auf einer Deponie beseitigt werden kann, muss zuvor eine Verwertungsprüfung stattgefunden haben. Es gilt der Grundsatz „Verwertung vor Beseitigung“. Die Erde kann bspw. bei geeigneten technischen Maßnahmen in der Region (z.B. Lärmschutzwall, Straßenbau, Verfüllung von ehemaligen Steinbrüchen, Deponieersatzbaustoff, Abgabe an Bodenzwischenlager, usw.) verwertet werden.

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Bitte nachfolgend ankreuzen:

- Eine Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalles (z.B. bautechnischen nicht geeignet, z.B. Bodenarten: Lehm/Schluff/Ton), **nachvollziehbare Begründung erforderlich!**

.....
.....
.....
.....

- Eine Verwertung ist grundsätzlich möglich, allerdings aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

- Es existieren keine maßnahmenbezogene Verwertungsmöglichkeiten
- Es existieren keine eigenen Bauvorhaben, bei den Erdaushub verwertet / wiederverwendet werden kann
- Es existieren keine eigenen Verfüllmöglichkeiten
- Das Verbringen von Erdaushub >30km außerhalb des Stadtgebietes Pforzheim ist wirtschaftlich nicht darstellbar
- Es existieren keine Recyclinganlagen für Bodenaushub innerhalb des Stadtgebietes von Pforzheim
- Es existieren in Pforzheim keine Erdbörsen
- Sonstiges, bitte angeben

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Transporteurs**

6.1 Durchführung der Plausibilitätskontrolle:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3.2 sind plausibel.
- Die Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
- Die vollständige Deklarationsanalyse des Bodenaushubs liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen Z0* (VwV) bzw. BM-0 oder BM-0* (EBV) entspricht.
- Die Deklarationsanalyse ist unvollständig überschreitet die Zulassungsbedingungen der Deponie.
- Eine Entscheidung der Abfallrechtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des beantragten Bodenaushubs liegt vor.
- Einer Anlieferung des Bodenaushubs wird vorbehaltlich der Einhaltung der Angaben in den vorangegangenen Ziffern zugestimmt.
- Die Durchführung einer Kontrolluntersuchung wird empfohlen.
- Die Durchführung einer Kontrolluntersuchung ist erforderlich (von den ersten 500 t und im weiteren je angefangene 5.000 t).
 vollständiger Umfang Schlüsselparameter
- Einer Anlieferung des Bodenaushubes wird nicht zugestimmt.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Verantwortlichen

6.2 Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten; der Bodenaushub durfte angenommen werden.
 Anlieferung zur Ablagerung Anlieferung auf Zwischenlager (bei Kontrollanalysen)
 Wiegeschein-Nummer(n):
- Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie

6.3 Kontrolluntersuchung:

- Die Proben für die Kontrolluntersuchung wurden gezogen. Probenbezeichnung
- Rückstellproben wurden genommen. Probebezeichnung
- Die Kontrolluntersuchung wurde durchgeführt.
- Der Bodenaushub entspricht der Charakterisierung / Deklaration.
- Der Bodenaushub entspricht nicht der Charakterisierung / Deklaration. Die Betriebsleitung wurde informiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Verantwortlichen

6.4 Nach Durchführung der Kontrolluntersuchung wird veranlasst:

- Der Bodenaushub aus dem Zwischenlager wurde vom Abfallerzeuger restlos wieder abgeholt. Die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert
 Wiegeschein-Nummer(n):
- Der Bodenaushub aus dem Zwischenlager durfte abgelagert werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Verantwortlichen